

# ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN WASSERVERSORGUNG

( ZVB - WASSER )

der Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung (Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung) finden ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 750, berichtigt BGBI. I S. 1067) Anwendung für die Versorgung nach öffentlich bekanntgemachten Entgelten.

## § 1

### Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluß

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) schließt auf Antrag (§9 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung -Allgem. Wasserversorgungssatzung) zu den nachstehenden Bedingungen einen Vertrag über die Wasserversorgung mit den Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten der anzuschließenden Grundstücke ab, wenn die Voraussetzungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vorliegen.

(2) Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der bei dem WVU erhältlich ist. Mit der Unterzeichnung des Antrages, dem diese Vertragsbedingungen beigelegt sind, erkennt der Antragsteller diese Vertragsbedingungen als Vertragsinhalt

an. Das WVU bestätigt den Vertragsabschluß schriftlich.

(3) Wird Wasser entnommen, ohne daß ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu diesen Vertragsbedingungen.

§ 2

Änderung der Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht; sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Versorgung i.S. von § 5 AVB Wasserv ist der Jahresgrundpreis (§ 13) auch für die Zeit der Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen.

§ 4

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an vor dem 1. Jan. 1981  
errichtete oder begonnene Verteileranlagen

(1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten ein Baukostenzuschuß zu zahlen.

(2) Der Baukostenzuschuß beträgt:

- a) DM 0,50 je qm Grundstücksfläche
- b) DM 0,30 je cbm umbauten Raumes.

(3) Wird das Grundstück erst nach dem Anschluß an die Verteilerleitung bebaut, so ist der unter Abs. 2 b genannte Teil des Baukostenzuschusses nachzuentrichten.

(4) Bei nachträglicher Erhöhung des umbauten Raumes (Abs. 2 b) erhöht sich der zu zahlende Baukostenzuschuß entsprechend, soweit eine Vergrößerung der Hausanschlüsse oder ein weiterer Hausanschluß erforderlich ist. Sätze 1 und 2 gelten bei einer nachträglichen Vergrößerung der Grundstücksfläche (Abs. 2 a) entsprechend, soweit die hinzukommende Fläche noch nicht mit einem Baukostenzuschuß belastet war.

(5) Das WVU kann in Fällen, in denen die vorstehenden Regelungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 5

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an nach dem 1. Jan. 1981  
errichtete oder begonnene Verteileranlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungs-  
rechtigte hat einen Baukostenzuschuß zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuß bemißt sich nach der Grundstücks-  
fläche und der Geschoßfläche.
- (3) Der Baukostenzuschußsatz je Quadratmeter Grundstücks-  
und Geschoßfläche wird ermittelt, indem 70 v.H. der Kosten  
für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen,  
soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuord-  
nen lassen, in dem der Anschluß erfolgt, verteilt werden zu  
25 v.H. nach der Gesamtsumme der Grundstücksflächen und zu  
75 v.H. nach der Gesamtsumme der Geschoßflächen der Grund-  
stücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen  
werden können. Der Baukostenzuschußsatz wird nach den ge-  
schätzten Kosten ermittelt und endgültig berechnet, sobald  
die Kosten feststehen. Erhält das WVU für die Kosten nach  
Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließ-  
lich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind,  
werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen; ande-  
re Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie  
30 v.H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen, von dem als Bau-  
kostenzuschüsse umzulegenden Betrag abgezogen.
- (4) Der Baukostenzuschuß wird vom WVU gesondert in Rechnung  
gestellt. Steht der endgültige Baukostenzuschuß bei der In-  
rechnungstellung noch nicht fest, wird zunächst eine Voraus-  
leistung anhand des nach den geschätzten Kosten ermittelten  
Satzes gefordert; die Abrechnung erfolgt, sobald der Bau-  
kostenzuschuß endgültig berechnet ist.

(5) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

1. bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

2. bei Grundstücken, die, ohne an eine Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(6) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz. Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächenzahlen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. Für die der Berechnung zugrundezulegende Grundstücksfläche gilt Abs. 5.

§ 6

Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen

Sind wegen einer erhöhten Leistungsanforderung von Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten Baumaßnahmen an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, ist ein weiterer Baukostenzuschuß zu zahlen. Als Baukostenzuschuß werden 70 v.H. der Kosten gefordert, die für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung angefallen sind.

§ 7

Hausanschluß

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlußleitung (Hausanschluß) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Das WVU behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Das WVU kann auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen.

(2) Das WVU ist Eigentümerin der gesamten Anschlußleitung.

(3) Die Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Teil der Anschlußleitung, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser, zu schützen.

§ 8

Kostenerstattung für Hausanschlüsse

(1) Die Kosten für die erste Herstellung der Anschlußleitungen hat der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte in voller Höhe zu erstatten; dies gilt auch bei Änderung, durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten, oder aus anderen Gründen, die von ihm veranlaßt werden.

(2) Zu den Kosten für die Anschlußleitungen gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Leitungsverlegung, die Auffüllung des Grabens und für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen.

(3) Die Kosten für den Hausanschluß werden vom WVU besonders in Rechnung gestellt.

§ 9

Wasserzähler / Messung

Das WVU stellt Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben.  
Für die Erstattung der Kosten gilt § 8.

§ 10

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

Die Kosten für die generelle Überprüfung der Wasserzähler nach § 11. Eichgesetz und die damit verbundenen Kosten der Abnahme und Wiederanbringung trägt das WVU.

§ 11

Ablesung

Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekanntgemacht.

§ 12

Laufende Entgelte

Als laufende Entgelte für die Wasserversorgung werden berechnet:

- a) ein Jahresgrundpreis und
- b) ein Arbeitspreis.

§ 13

Jahresgrundpreis

(1) Der Jahresgrundpreis richtet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Die Grundpreise sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

(2) Wechselt die Person des Zahlungspflichtigen, wird der Jahresgrundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Der Monat, in dem der Wechsel vor sich geht, wird dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet.

§ 14

Arbeitspreis

(1) Der Arbeitspreis ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

(2) Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Wechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der dem WVU vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; das WVU kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage benutzen konnten; das WVU kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensicht-

lich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

§ 15

Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtige für die laufenden Entgelte sind die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Melden der bisherigen und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich an und erlangt das WVU auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner für die Zahlung der laufenden Entgelte vom Rechtsübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes ( § 11 Satz 1 ), in dem das WVU hiervon Kenntnis erhält.

§ 16

Sonderregelungen für laufende Entgelte

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 gelten nicht für die Fälle, in denen das WVU besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVB WasserV abgeschlossen hat.

§ 17

Abrechnung

Rechnungen werden dem Zahlungspflichtigen übersandt. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 18

Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Entgelten (insbesondere §§ 4, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 16), die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 19

Zeitweilige Absperrung

Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVB WasserV ist der Jahresgrundpreis weiter zu zahlen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) werden öffentlich bekanntgemacht. Sie gelten ab 19. Juni 1981 ; gleichzeitig sind die bisherigen AVB-Wasser vom 5.12.1974 nicht mehr anzuwenden. Auf diesen beruhende Forderungen bleiben unberührt.

Bad Hönningen, den 18. Juni 1981

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG  
BAD HÖNNINGEN

  
(TONI GIERLING)  
Bürgermeister